

SAMTGEMEINDE HESEL

Landkreis Leer



64. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG (Teil I)

Vorentwurf

14.02.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Standortwahl	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	6
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	6
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	7
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	8
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	8
4.1	Windenergie	8
4.2	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	8
4.3	Belange des Immissionsschutzes	9
4.3.1	Gewerbelärm	9
4.3.2	Blendwirkung	10
4.3.3	Elektromagnetische Felder	10
4.4	Belange der Wasserwirtschaft	10
4.5	Gebot der Rücksichtnahme	11
4.6	Belange der Landwirtschaft	12
4.7	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	13
4.8	Altablagerungen / Kampfmittel	13
4.9	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	14
4.10	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	14
4.11	Luftverteidigungsanlage Brockzetel	15
5.0	INHALT DER 64. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Grünflächen und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
5.3	Flächen für Wald	16
5.4	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	16
5.5	Wasserflächen	16
5.6	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier:	16
5.7	Richtfunkstrecke	16
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	16
7.0	VERFAHRENSÜBERSICHT	17
7.1	Rechtsgrundlagen	17
7.2	Verfahrensablauf	18
7.3	Öffentliche Auslegung	18
7.4	Feststellungsbeschluss	18
7.5	Planverfasser	18

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf drei Teilbereichen ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die vorliegenden Änderungsbereiche bestehen aus drei im Gemeindegebiet von Hesel und umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 100 ha. Die Teilbereiche gliedern sich in Flächen von einer Größe von ca. 40 ha südlich der Autobahn in Brinkum, eine Fläche von etwa 49 ha südlich der Ortslage Firrel und einen Bereich nördlich von Hesel mit ca. 11 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung dient der planerischen Vorbereitung von unterschiedlichen Vorhabenträgern. Geplant ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - teilweise überlagernd mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Wind. Ziel der Samtgemeinde Hesel ist es, die Grundlage für einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele zu schaffen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel wird das Gebiet im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der hauptsächlich Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden. Die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie wird im Bereich Firrel unverändert in Form von Überlappung übernommen.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 64. Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als Teil II der Begründung beigelegt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage in Form von Auszügen aus dem ALKIS Open Data des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Änderungsbereich besteht aus drei Teilbereichen (Teilbereich Firrel - Fläche 1, Teilbereich Hesel – Fläche 2, Teilbereich Brinkum – Fläche 3) und umfasst eine Fläche von etwa 100 ha auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel. Die exakte Abgrenzung der Änderungsbereiche ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Standortwahl

Die Samtgemeinde Hesel hat im Jahre 2023 ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel erarbeiten lassen. Grundlage war derzeit, dass das Bundes-Klimaschutzgesetz einen verbindlichen gesetzlichen

Rahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesetzt hat. Bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen gegenüber dem Wert von 1990 um mindestens 65 Prozent, bis 2040 um 88 % reduziert werden und darüber hinaus soll die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden. Niedersachsen hat im niedersächsischen Klimaschutzgesetz die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 ebenfalls um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 76 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 86 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, festgelegt.

Sowohl bundes- als auch landespolitisch wurden konkrete Ausbauziele für Wind- und Solarenergie formuliert. Bezogen auf die Solarenergie sah der Koalitionsvertrag 2021 der Bundesregierung eine Steigerung der bisher installierten Leistung von Photovoltaikanlagen von 60 GW auf 200 GW bis 2030 vor. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. Bis zum Jahr 2040 will das Land Niedersachsen gemäß § 3 (1) Nr. 3a NKlimaG 100 % seines Energiebedarfes aus erneuerbaren Energien decken.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind nach dem neuen Landesraumordnungsgesetz nun nicht mehr grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen, sondern der planerischen Abwägung zugänglich.

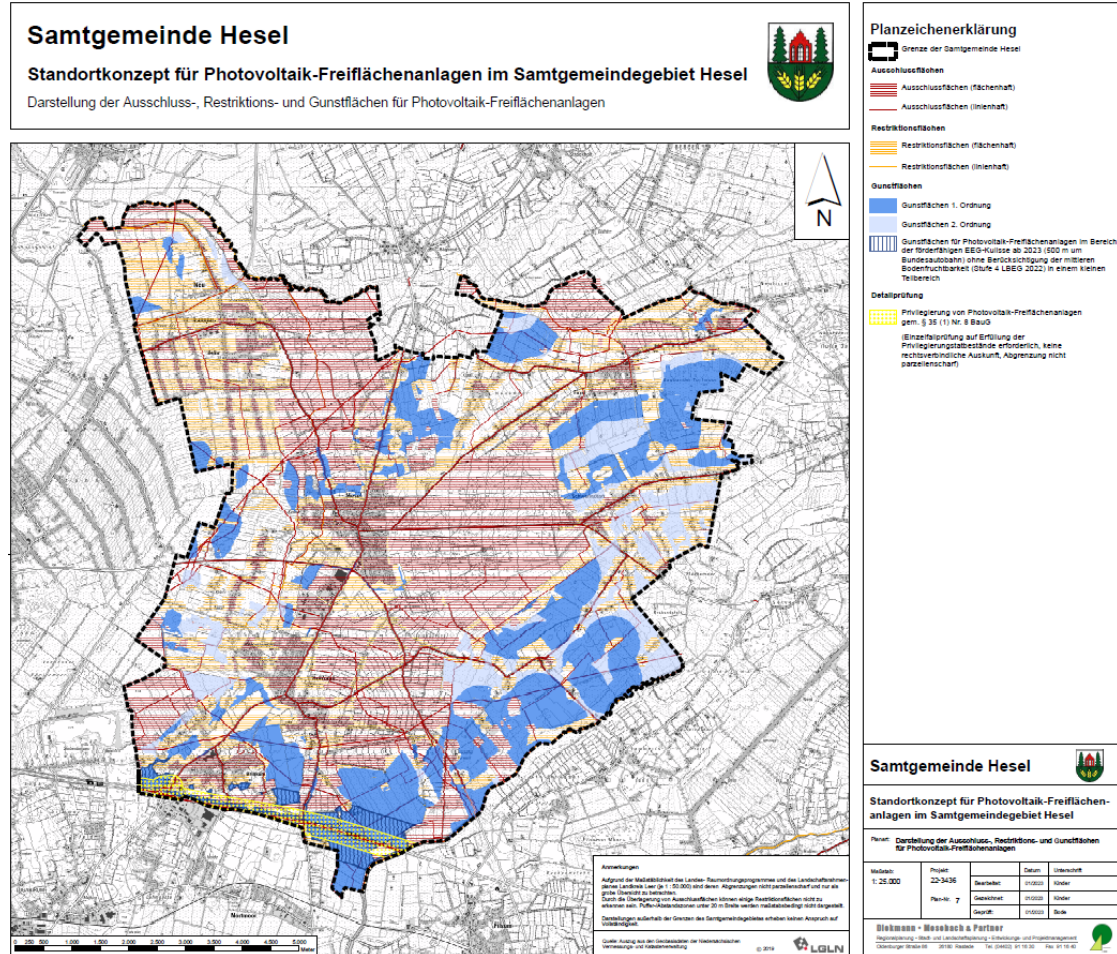
Setzt man das Ausbauziel des Landes von 15 GW – wofür nach Angaben im LROP 22.500 ha Flächen in Anspruch genommen werden müssen – in das Verhältnis zur Flächengröße der Samtgemeinde Hesel, so müssen in der Samtgemeinde auf etwa 40 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden.

Während durch die Festlegung des Landes vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung etwa 60 % der Landkreisfläche nicht zugänglich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen waren, gibt es durch die Landesraumordnung nun eine Öffnung in Richtung einer planerischen Überwindbarkeit auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) und der kommunalen Bauleitplanung.

Um den Forderungen der Raumordnung nach einem geordneten Ausbau der Freiflächen-Solarenergie zu entsprechen und Standortentscheidungen im Bauleitplanverfahren fundiert begründen zu können, wurde eine Alternativenprüfung empfohlen. Für eine solche Alternativenprüfung wurde das Instrument einer Rahmenplanung (Standortkonzept) herangezogen. Im Rahmen einer informellen Rahmenplanung konnten geeignete Flächen für Freiflächenanlagen identifiziert und mit betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild, welches das gesamte Samtgemeindegebiet umfasst, konnte so eine öffentliche Diskussion innerhalb einer Gemeinde geführt werden, welche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen und welche nicht. Auf der Basis eines Standortkonzeptes konnte eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfanges von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Standortkonzeptes könnten projektbezogen einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig eingeleitet und durchgeführt werden, so wie es auch mit der Steuerung dieser 64. Flächennutzungsplanänderung für das Samtgemeindegebiet erfolgt.

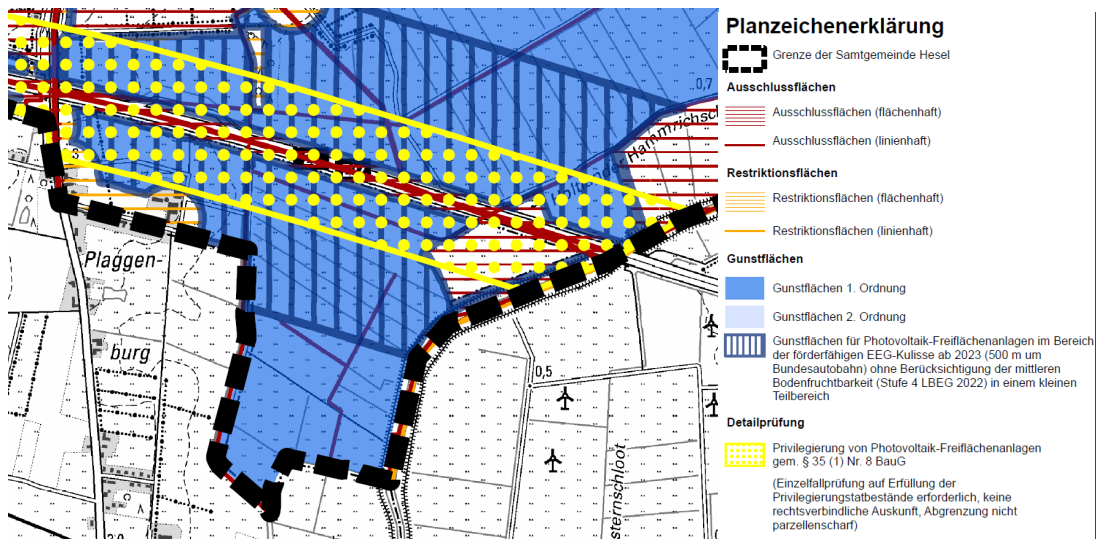
Ergebnis der Standortpotenzialstudie war die Herausarbeitung von Gunstflächen zur Errichtung von PV-Standorten.

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet Hesel, Planart: Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

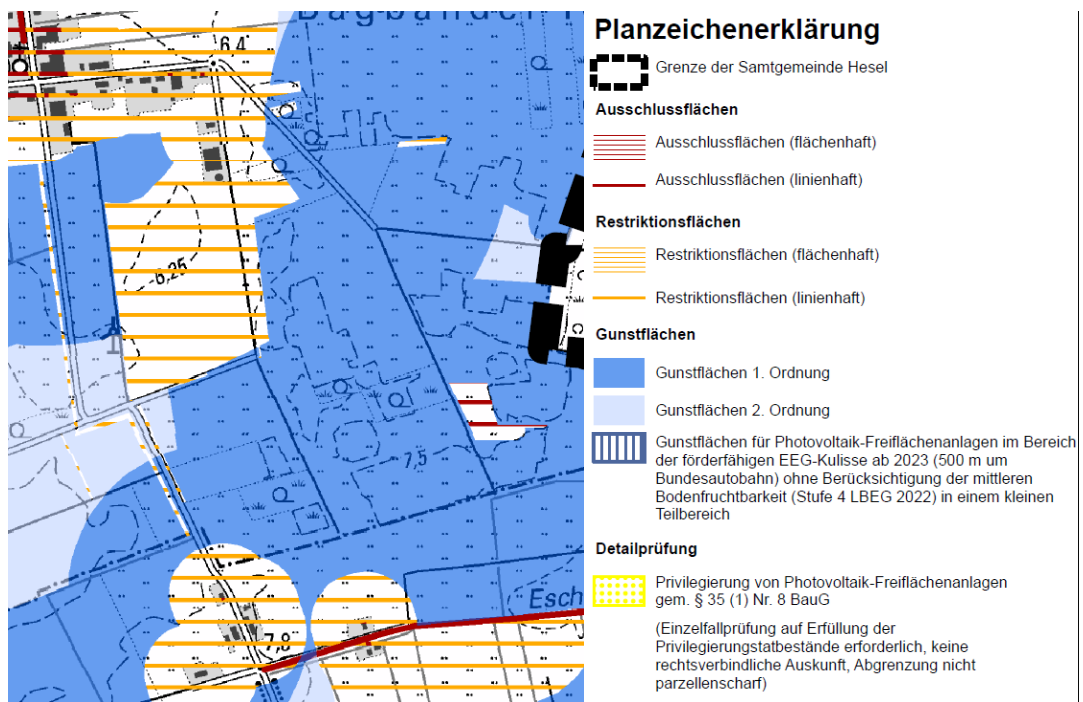


Aus dieser leiten sich die Standorte der Teilflächen für die 64. Flächennutzungsplanänderung ab, bzw. wurde übernommen. Eine Standortdiskussion inkl. Alternativenplanung wurde folglich im Rahmen der Standortpotenzialstudie vorgenommen.

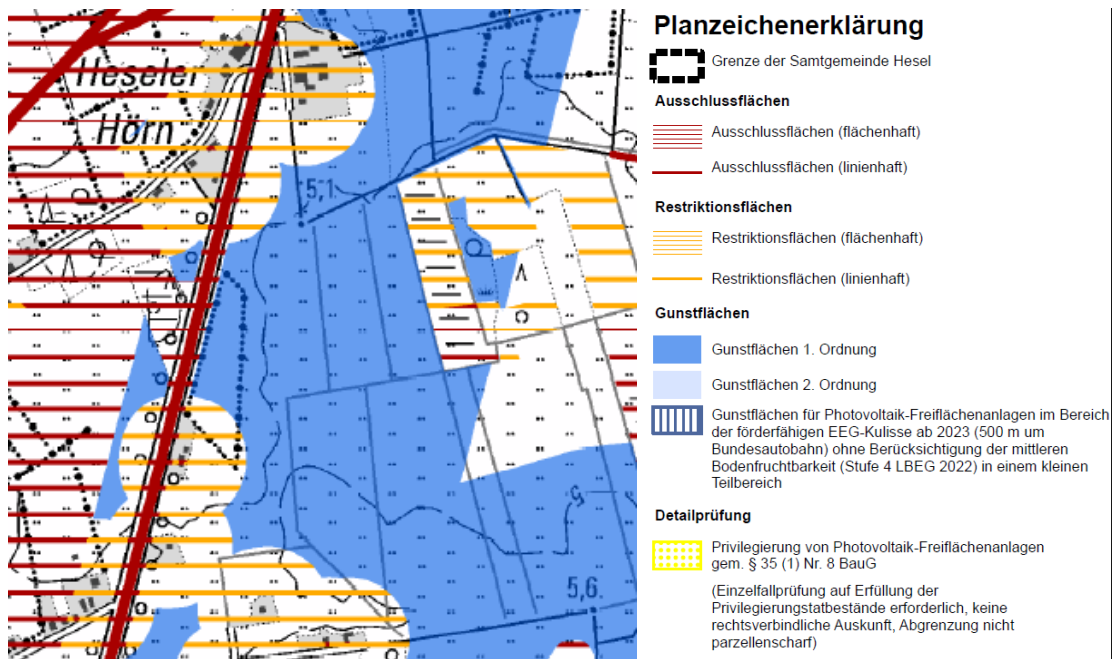
Ausschnitt aus dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet Hesel, Planart: Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ausschnitt: Teilbereich Brinkum



Ausschnitt aus dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet Hesel, Planart: Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ausschnitt: Teilbereich Firrel



Ausschnitt aus dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet Hesel, Planart: Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ausschnitt: Teilbereich Hesel



3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 64. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2022, enthält in den zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Die Autobahn ist als Vorranggebiet Autobahn und die B 72 „Auricher Straße“ als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2024 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Für den Teilbereich „Brinkum“- Fläche 3 nimmt das RROP im Wesentlichen die Darstellung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials gekoppelt mit dem Zusatz Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vor. Darüber hinaus wird das Gewässer „Heimschloot“ als linienhaftes Vorbehaltsgebiet

Natur und Landschaft dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich die dargestellte Bundesautobahn mit der Ausweisung als Vorranggebiet Autobahn sowie östlich das Gewässer „Holtlander Ehe“ als Vorranggebiet Natur und Landschaft in linienhafter Darstellung sowie nordöstlich des Plangebiets ein Vorranggebiet Natur und Landschaft in flächiger Darstellung.

Der Teilbereich 2 „Hesel“ wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ausgewiesen welches gleichzeitig durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlappt wird. Westlich verläuft die B 72 „Auricher Straße“ welche als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet ist.

Die Fläche 1 „Firrel“ wird teilweise als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ausgewiesen, welches gleichzeitig von einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlappt wird. Ein kleiner westlicher Bereich wird als Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung dargestellt. Der südliche Bereich ist darüber hinaus als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel aus dem Jahr 2022 werden die Plangebiete überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Teilbereich 1 „Firrel“ wird eine Fläche im Westen durch die Darstellungen einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: "Windenergie" und einer Fläche für Landwirtschaft überlagert. Im Osten werden ebenfalls im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie" sowie Bereiche mit der „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ ausgewiesen. In diesem Bereich wird auch eine Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Wasserschutzgebietszonen II, IIIA und IIIB vorgenommen. Zusätzlich werden im Änderungsbereich Flächen für Wald, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop aus anderen Fachplanungen übernommen und dargestellt.

Dadurch, dass der Flächenbeitragswert im Landkreis Leer für 2027 am 30.09.2024 als erreicht gemeldet wurde tritt der § 245 e Abs. 1 BauGB in Kraft, der besagt, dass die Ausschlusswirkung, die in diesem Fall für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgegeben wurde, entfällt, da der Geltungsbereich des Plans zum Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Dies wird bei dieser Änderung, ungehindert der unveränderten Ausweisungen der Sonderbauflächen für Wind, berücksichtigt.

Der Bereich 2 „Hesel“ wird teilweise im westlichen Bereich von einer Schutzzone für eine Richtfunkverbindung überlagert.

Im Teilbereich 3 „Brinkum“ kommt darüber hinaus die Darstellung von mehreren Gewässern 2. Ordnung hinzu.

Im Rahmen der vorliegenden 64. Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die bereits vorhandene Darstellung als Sonderbaufläche, Erneuerbare Energien (für Wind) wird in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung übernommen. Gleiches trifft auf die Schutzzone für den Richtfunk, die bestehenden Flächen für Wald, die übergeordneten Gewässer sowie die geschützten Landschaftsbestandteile und die gesetzlich geschützten Biotop zu.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Großteil des Plangebietes liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Da sich das Gebiet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, ist die Lage bisher als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Lediglich für den überlappenden Bereich im Teilbereich 1 „Firrel“ mit dem Sonstigen Sondergebietes, Erneuerbare Energien (§11 BauNVO) existiert auch der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Königsweg“. In dem überlappenden Bereich wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Windenergie

Die Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie bzw. sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel wird in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung übernommen (siehe auch Kapitel 3.3), bzw. mit den vorliegenden Änderungsabsichten verknüpft. Es erfolgt in den betroffenen Bereichen lediglich überlagernd die Darstellung Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange mit der Windenergienutzung sowie die Abwägung der beschnittenen Privilegierung erfolgte bereits durch die vorherigen Planungen, die rechtskräftig sind, sodass im Weiteren nur auf die Abwägung hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingegangen wird.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden innerhalb der Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Windenergie / Freiflächenphotovoltaik" ergänzend zur Windnutzung auf Teilflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbereitet. Im Weiteren bleibt die 58. Flächennutzungsplanänderung unberührt. Die Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung innerhalb der Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Windenergie / Freiflächenphotovoltaik" erfolgt über die verbindliche Bauleitplanung.

4.2 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

In der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 19 (2) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 19 (2) BNatSchG). Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erforderlich ist (vgl. § 19 (2) BNatSchG).

Die Samtgemeinde Hesel hat die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die sich aus der Umsetzung

des Bebauungsplanes ergeben sowie die sonstigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens, werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung in den Planunterlagen enthalten.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.3.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und Sondergebieten im parallel aufgestellten Bebauungsplan mindestens 100 m. Für die Samtgemeinde Hesel ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Samtgemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die sich weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht verschließt. Derzeit ist nicht absehbar, welche Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung es zukünftig am Markt geben und sich durchsetzen werden. Zugleich muss im nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplan sichergestellt werden, dass es möglich ist, die zulässigen Nutzung unter Einhaltung etwaiger Immissionsgrenzen zu betreiben. Für Anlagen zur Energiespeicherung- und -verarbeitung ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4.3.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Im Flächennutzungsplan wird weder eine Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt. Durch eine Variation der Modulausrichtung und ggf. geeignete Eingrünungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung in der festgesetzten Sonderbaufläche möglich. Auf Baugenehmigungsebene ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht.

4.3.3 Elektromagnetische Felder

Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdreht, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen in deutlich größerer Entfernung als 10 m zu den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

4.4 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur ein geringer Anteil der ausgewiesenen Fläche versiegelt werden darf (spätere Festsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung). Die Teilbereich befindet sich in einer Geestlandschaft. Überwiegend handelt es sich um tiefer Podsol-Gley, tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage, mittleres Erdhochmoor, sehr tiefes Erdniedermoor, Mittlerer Gley-Podsol und Mittlerer Pseudogley-Podsol. Auf Podsol-Gley Böden ist eine Versickerung bedingt möglich, auf den anstehenden Moorböden ist

eine Versickerung des gesamten Niederschlagwassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Das nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

4.5 Gebot der Rücksichtnahme

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu berücksichtigen. Demnach ist bei der Planung von Vorhaben zu beurteilen, ob es der Eigenart des Gebietes entspricht und ob von ihm Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind.

Die Plangebiete und dessen Umgebung sind derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu werten. Dem § 35 BauGB liegt der Leitsatz zu Grunde, dass der Außenbereich von Bebauung freizuhalten ist. Ausgenommen davon sind Vorhaben, die ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören. Diese sind in § 35 (1) BauGB aufgeführt. Demnach sind u.a. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen sowie landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert. Wohngebäude gehören nicht zu den privilegierten Nutzungen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich bestehen dementsprechend auch geringere Schutzansprüche hinsichtlich einwirkender Emissionen als für den Innenbereich, um die im Außenbereich privilegierten Nutzungen nicht zu sehr einzuschränken. Dies ist eine schon seit Jahrzehnten in gesetzlichen Normen und Rechtsprechung anerkannte Systematik.

Ein Recht auf Unveränderlichkeit der Nachbarschaft gibt es nicht. Der Kauf eines Wohnhauses im Außenbereich ist als individuelle Entscheidung zu sehen, bei der die KäuferInnen die oben genannten Aspekte in ihre Kaufentscheidung einfließen lassen sollten.

Erforderlich ist bei der Planung neuer, auch privilegierter, Nutzungen die Beachtung des nachbarschützenden Gebots der Rücksichtnahme innerhalb der für Wohngebäude im Außenbereich geltenden Schutzansprüche. Die Ausführungen im Kapitel 4.3 Belange des Immissionsschutzes zeigen, dass im ordnungsgemäßen Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage hinsichtlich Lärm, Blendung und elektromagnetischen Feldern nur geringe bis keine Auswirkungen an den umliegenden Wohngebäuden zu erwarten sind. Die Abstände zwischen geplanter Photovoltaik-Anlage und umliegender Wohnbebauung sind wesentlich größer, als baurechtlich notwendig.

Während der Bauphase des Solarparks wird es außerhalb der Nachtzeit kurzzeitig zu hörbaren Geräuschimmissionen durch Baustellenverkehre und -arbeiten kommen. Während des Betriebes sind hörbare Immissionen seltene Ereignisse, da der Austausch von Solarmodulen händisch erfolgen kann und nicht mit großem Verkehrs- oder Baustellenlärm verbunden ist. Von durch Naturereignisse, wie Regen, verursachte Geräusche sind nicht nach dem Maßstab der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zu beurteilen und für die gegenständliche Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulassung eines Vorhabens unerheblich (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 10.10.2013 - 15 ZB 11.1480). Zivilrechtlich gesehen sind solche natürlichen Einwirkungen i.S.d. § 906 BGB hinzunehmen. Sie können vom Nachbarn nicht abgewehrt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch zusätzliches Oberflächenwasser ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.4 nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und eine Wertverlust entsteht, hat die Gemeinde nicht. Die Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Die Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks, die durch planerische Festsetzungen eines Bebauungsplans für außerhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke eintritt, stellt zudem grundsätzlich keinen schützenswerten Belang dar, der bei der Abwägung zu berücksichtigen wäre (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - Az. 4 NB 17/94; Hess. VGH, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 914/ 13.N).

Unzumutbare Störungen der Nachbarschaft entstehen mit der Realisierung der Planung damit nicht. Die im Außenbereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen privilegierten Photovoltaik-Anlagen entsprechen der Eigenart des Außenbereiches. Daran ändern die im Nahbereich ebenfalls vorhandenen Windenergieanlagen, landwirtschaftlichen Betriebe und der Autobahn mit benachbarter Wohnbebauung nichts. Die Samtgemeinde Hesel sieht das Gebot der Rücksichtnahme bei der vorliegenden Planung als gewahrt an.

4.6 Belange der Landwirtschaft

Es ist zu beachten, dass nach den landesraumordnerischen Regelungen eine Abwägung erforderlich ist, wenn landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Gem. § 1a (2) BauGB ist bei allen Bauleitplanungen im Außenbereich eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich. Im Standortkonzept wurde bereits folgendes festgehalten:

„Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten insbesondere bei Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Diese Betroffenheit ist sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Regionale Energiekonzepte sind nach dem LROP im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden zu erstellen, aber auch auf gemeindlicher Ebene bzw. bei konkreten Vorhaben sind agrarstrukturelle Potenzialstudien angezeigt, um eine sachgerechte Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange zu gewährleisten. Hier können dann auch einzelbetriebliche Faktoren (hofnahe Flächen etc.) mit einbezogen werden, die im RROP so nicht abgebildet werden.“

Daher ist im Falle des Vorliegens von beanspruchten Pachtflächen eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde durchzuführen. Dabei sollte die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Das Kriterium Bodengüte ist bereits im vorliegenden Konzept betrachtet worden und muss daher hier nicht aufgeführt werden. Es ist allenfalls bei konkurrierenden Planungen im Vergleich aufzuarbeiten.

Landwirtschaftliche Belange sind vom Einzelfall abhängig und können sich binnen weniger Jahre ändern. Sie können auf der Samtgemeindeebene nicht kartografisch dar-

gestellt werden. Daher sind seitens der Projektentwickler bzw. im Rahmen der Bauleitplanung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage folgende Kriterien zu berücksichtigen und durch die landwirtschaftliche Fachbehörde zu prüfen:

- Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion der betroffenen Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist – unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie dem Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche,
- Prüfung der Bedeutung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft (aktuelle Nutzung und potenzielle Nutzungseignung, Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung, hofnahe Weideflächen, besondere Investitionen zu Verbesserung der Flächenerträge),
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlage weiterhin gegeben sind (Abstand zu den Hofstandorten, bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium),
- bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller, soweit nicht selbst Landwirt, Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z. B. durch Beteiligung).“

Zur Beurteilung der agrarstrukturellen Verträglichkeit des Vorhabens wird bis zum Entwurf durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Analyse insbesondere auch der durch die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage betroffenen BewirtschafteterInnen der landwirtschaftlichen Flächen erstellt. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung der Analyse an dieser Stelle Einzug in die Begründung finden.

4.7 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Für die Errichtung der Solarmodule sind keine Erdarbeiten erforderlich, da ein Eindringen in den Oberboden aufgrund der Altlastensituation nicht zulässig ist. Trotzdem wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.8 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.9 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Altablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Leer zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Zudem ist die sogenannte Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Änderung der Deponieverordnung, Gewerbeabfallverordnung) zu beachten.

4.10 Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme von den unteren Wasserbehörden festgesetzt werden. In der zugehörigen Verordnung werden gemäß § 52 WHG erforderliche Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet getroffen und bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt.

In Niedersachsen sind landeseinheitliche Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeanlagen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete verordnet worden.

Gemäß dieser Verordnung ist u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten.

4.11 Luftverteidigungsanlage Brockzetel

Da sich das Gebiet der Samtgemeinde Hesel im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Brockzetel befindet, ragen alle Bauvorhaben, die höher als 26,7 m üNN und 50 m üNN gebaut werden (je nach Lage im Samtgemeindegebiet), in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld derselben ein. Da sich die vorliegende Abhandlung nur mit dem neueren Inhalt der Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt ist auf Grund der geringen Höhe nicht von einer Betroffenheit auszugehen.

5.0 INHALT DER 64. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten, werden die neu dargestellten Teilbereiche vornehmlich (gemäß der Sprachregelung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel) als Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien" "Erneuerbare Energien - Erzeugung, Speicherung, Transport" § gem. § 11 BauNVO dargestellt um das Planungsziel und die zukünftigen Entwicklungen planungsrechtlich möglich zu machen.

Gemäß dem Planungsziel wird der größte Teil der Planungsfläche als Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik" dargestellt um das Planungsrecht für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen vorzubereiten.

Die vorhandene Darstellung der Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Windenergie im bestehenden Flächennutzungsplan (58. Änderung) werden zukünftig mit einer überlappenden Darstellung vorgenommen, indem eine Ausweisung in Form von Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Windenergie / Freiflächenphotovoltaik" stattfindet. So wird deutlich, dass diese Fläche sowohl für die Windenergienutzung, als auch für Photovoltaik genutzt werden kann. Die Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung innerhalb der Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Windenergie / Freiflächenphotovoltaik" erfolgt über die verbindliche Bauleitplanung.

Teilbereich Firrel – Fläche 1

- Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Windenergie / Freiflächenphotovoltaik": 9,02 ha
- Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik": 38,51 ha

Teilbereich Hesel – Fläche 2

Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik": 10,75 ha

Teilbereich Brinkum – Fläche 3

Sonderbauflächen "Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik": 34,14 ha

5.2 Grünflächen und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Teilbereich 3 „Brinkum“ erfolgt eine Neuausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Teilbereich „Brinkum“ – Fläche 3 wird nach Abwägung der Belange zwischen Entwicklung von Photovoltaikflächen und der Sicherung von Flächen zu Gunsten für Natur und Landschaft entlang des Gewässers „Holtlander Ehe“ in Verbindung mit vorhandenen schützenswerten Bereichen in der Umgebung zu Gunsten der naturschutzfachlichen Belange entschieden. Mit der Ausweisung dieser Fläche soll verdeutlicht werden, dass diese der

Sondergebietsnutzung nicht zur Verfügung steht. Gemäß den Aussagen und der Übernahme aus dem Umweltbericht soll diese Fläche zukünftig den Kompensationsmaßnahmen für die Fläche „Brinkum“ zur Verfügung stehen. Um diese Zielsetzung zu sichern, wird eine entsprechende Flächenausweisung schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgenommen.

5.3 Flächen für Wald

Aus dem bestehenden Flächennutzungsplan erfolgt die unveränderte Übernahme von Flächen für Wald im Bereich „Firrel“ zur Sicherung des Bestandes.

5.4 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Unverändert in Ihrer Lage werden aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde, bzw. in Verbindung mit ihrem rechtlichen Bestand die geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) und die gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Teilgebietes 1 „Firrel“ übernommen. Die anderen Gebiete weisen keine entsprechenden Strukturen auf. Diese Darstellung folgt zur Sicherung der schützenswürdigen Schutzobjekte in Verbindung mit der Übernahme zur zwingenden Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung.

5.5 Wasserflächen

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich Gewässer mit übergeordneter Bedeutung. Dies sind im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt und benannt. Es erfolgt eine unveränderte Übernahme und Ausweisung dieser Gewässer zur Sicherung der Wasserwirtschaft.

5.6 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Wasserschutzgebietszonen II

Die Wasserschutzgebietszone II wird nachrichtlich auf Basis anderer Fachplanungen und Gesetze mit in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung übernommen, da sie gemäß § 51 WHG dem Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme zu sichern ist.

5.7 Richtfunkstrecke

Über ausgewiesenen Sonderbaufläche 2 „Hesel“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage verläuft Schutzbereich einer Richtfunkstrecke. Diese wird mit dem beidseitigen Schutzstreifen ebenfalls aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Aufgrund der geringen Höhe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• Verkehrserschließung

Die Anbindung der Plangebiete an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt

- für den Teilbereich 1 „Firrel“ über die „Hoekstraße“, den „Firreler Weg“, den „Heideweg“, den „Lerchenweg“, die „Königsweg“ und die „Kirchstraße“,
- für den Bereich 2 „Hesel“ über den „Südermoorweg“ und

- für den Bereich 3 „Brinkum“ über den „Brückenweg“, den „Heim-schlootweg“ und den „Weidenweg“.
- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzu-führen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entspre-chenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NNatSchG** (Nieders. Naturschutzgesetz),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **BImSchG** (Bundesimmissionsschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Hesel,

.....
Samtgemeindebürgermeister

7.3 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Samtgemeinde einsehbar.

Hesel,

.....
Samtgemeindebürgermeister

7.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Hesel,

.....
Samtgemeindebürgermeister

7.5 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 64. Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de